

#### Beantwortung der

Anfrage Maurer und Freundlinnen an BMWFW, 13012/J vom 02.05.2017 (XXV.GP)

### FH Burgenland GmbH

#### PRÄAMBEL

Nebenberuflich Lehrende sind dem spezifischen Profil der Fachhochschulen immanent und stellen einen Qualitätsindikator hinsichtlich des gemäß FHStG normierten Zieles einer praxisbezogenen Ausbildung dar. Vor allem durch sie wird der Praxisbezug bzw. Berufsfeldbezug in der Lehre sichergestellt. Nebenberuflich Lehrende kennen die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes. Sie stellen die Kontaktstelle zur Unternehmenswelt dar, vermitteln dadurch Berufspraktika und bringen Forschungsfragen aus den jeweiligen Branchen in den Hochschulsektor. Weiters sind sie als Mitglieder in den Entwicklungsteams an der Weiterentwicklung der Studien beteiligt. Wir weisen darauf hin, dass die Qualität der Fachhochschul-Studiengänge laufend durch Programmakkreditierung und Audits überprüft und daher sichergestellt ist.

Vor diesem Hintergrund ist die Bestimmung des § 7 Abs 2 FHStG bzw. die dort angeführte Begriffsdefinition der "nebenberuflich Lehrenden" zu verstehen. So handelt es sich hier ausschließlich um Personen, die einen Hauptberuf haben, in dem sie voll erwerbstätig und sozialversichert sind. Genau diese Personengruppe ist es, die für den Erhalt des fachhochschulischen Differenzierungsmerkmals "Lehre mit Praxisbezug" wesentlich ist. Zielgruppe sind ManagerInnen und Führungskräfte aus der Wirtschaft sowie SteuerberaterInnen, RechtsanwältInnen und WirtschaftsberaterInnen, die aufgrund ihrer hohen Expertise als nebenberufliche FH-LektorInnen rekrutiert werden, ebenso wie zahlreiche Personen aus dem universitären Bereich.

Frage 1

2012/13	2013/14	2014/15	2015/16
484	472	366	555

# Frage 2

201	2/13	201	3/14	201	4/15	20	15/16
VZÄ	Köpfe	VZÄ	Köpfe	VZÄ	Köpfe	VZÄ	Köpfe
37,5	46	47,5	58	46,5	53	51	58

# Frage 3

	2015/16
a) ein unbefristetes Dienstverhältnis	8
b) ein befristetes Dienstverhältnis	547

# Frage 4

	2015/16
e) ein unbefristetes Dienstverhältnis	56
f) ein befristetes Dienstverhältnis	2

# Frage 5

2015/16
39

# Frage 6

2015/1	6
	10

## Frage 7

2015/16
3.898,40

# Frage 8

2015/16
1.208,79

# Frage 9

2015/16
2.689,61

#### Frage 10

Bei der Erhebung der Semesterwochenstunden wird nicht nach Funktionstiteln differenziert.

#### Frage 11



### Frage 12-14

Die lohnrechtlichen Rahmenbedingungen der nebenberuflich Lehrenden werden einzelvertraglich festgelegt und sind keine Frage der Vollziehung.

### Frage 15

2015/16		
Frauen	Männer	
183	372	

#### Frage 16

2015/16		
Frauen	Männer	
883,73	1.805,88	

#### Frage 17

2015/16		
Frauen	Männer	
27	31	

#### Frage 18-19

Die Personalkategorien der hauptberuflich Lehrenden werden nicht zentral erhoben und sind keine Frage der Vollziehung.

#### Frage 20-22

Gemäß § 10 Abs 8 FHStG kann der FH-Erhalter gemäß den Richtlinien des Kollegiums den bei ihm tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens gestatten, die im UG festgelegt sind. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz "FH", "(FH)" oder "Fachhochschul-…" zulässig.

Diese Regelung sieht damit vor, dass an Fachhochschulen akademische Bezeichnungen des Universitätswesens "sinngemäß" Verwendung finden.

Damit ist sichergestellt, dass die gemäß UG 2002 zulässigen Bezeichnungen (z.B. Rektorin/Rektor, Professorin/Professor) nur dann Verwendung finden, wenn die Personen unter vergleichbaren Voraussetzungen berufen und beschäftigt werden.

#### Frage 23

2015/16			
VZÄ	Köpfe		
1,75	2		

#### Frage 24

2015/16			
VZÄ	Köpfe		
23,75	26		

#### Frage 25

2015/16		
VZÄ	Köpfe	
27,25	32	

### Frage 26

2015/16
347

#### Frage 27

Ja.

Frage 28

Ja.

### Frage 29-30

Der Betriebsrat führt die Geschäfte der Belegschaft. Unter der Belegschaft werden gemäß § 36 AbrVG die ArbeitnehmerInnen eines Betriebes verstanden. Wir verweisen idZ auf § 7 Abs 2 FHStG und die darin enthaltene Begriffsbestimmung.

#### Frage 31-32

Ja.

### Frage 33

Ja.

### Frage 34

Die Frage der Refundierung von Fahrtkosten oder der Bereitstellung von Infrastruktur wird mit den Lehrenden individuell vereinbart und ist keine Frage der Vollziehung.

### Frage 35-37

Hierbei handelt es sich um keine Fragen der Vollziehung.